



KUNDMACHUNG FRIEDHOFSENTGELTE der Marktgemeinde Hornstein

Marktgemeinde Hornstein
Rathausplatz 1
7053 Hornstein
Bezirk -Umgebung
T +43 2689 2225
E post@hornstein.bgld.gv.at
W www.hornstein.at

beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 11.03.2019

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hornstein beschließt in seiner Sitzung am 11.03.2019, dass Friedhofsentgelte für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Marktgemeinde Hornstein zu leisten sind.

Auf Grund der §§ 39 ff des Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl.Nr. 76/2018 i.V.m. § 12 Abs. 2 Z 19 EStR 2003 i.d.F. LGBl. Nr. 83/2016 werden Friedhofsentgelte festgesetzt.

§ 1

Für die Benützung der Friedhöfe und Leichenhallen der Marktgemeinde Hornstein werden folgende Friedhofsentgelte festgelegt:

- a) Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelt
- b) Beisetzungsentgelt
- c) Enterdungsentgelt
- d) Entgelt für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Höhe des Grabstellenbenützung(Erneuerungs-)entgelts

(1) Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. Erdgräber für einfachen Belag	160,00 Euro
2. Erdgräber vertieft für zwei Leichen	190,00 Euro
3. Doppelerdgräber für zwei Leichen	250,00 Euro
4. Doppelerdgräber vertieft für vier Leichen	270,00 Euro
5. Aschengrabstellen für zweifachen Belag	440,00 Euro
6. Aschengrabstellen für vierfachen Belag	880,00 Euro

(2) Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer gemauerten Grabstelle (Grufte) wird für die Dauer von dreißig Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

1. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für zweifachen Belag	1.050,00 Euro
2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für vierfachen Belag	1.500,00 Euro
3. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für sechsfachen Belag	2.200,00 Euro

(3) Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen in der Dauer von weiteren 10 Jahren sind die Entgelte gleich der Grabstellenbenutzungsentgelte lt. § 2.

§ 3 Beisetzungsentgelt

Die Höhe der Beisetzunggebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

1. bei einer Beisetzung in Erdgräber	750,00 Euro
2. bei einer Beisetzung einer Urne im Erdgrab	375,00 Euro

§ 4 Höhe des Enterdigungsentgelts

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweieinhalbfache des Beisetzungsentgelts. Das Enterdigungsentgelt ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 5 Höhe des Entgelts für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahnhalle)

(1) Für die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche ist ein Tagesentgelt von 60,00 Euro zu entrichten, für den zweiten und dritten Tag von 5,00 Euro, und ab dem vierten Tag von 10,00 Euro zu entrichten. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung des Entgelts außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist ein Entgelt in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Entgelte sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

(1) Der Entgeltanspruch entsteht

- bei dem Grabstellen(Erneuerungs-)entgelt mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- bei dem Beisetzungsentgelt mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- bei dem Enterdigungsentgelt mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- bei dem Entgelt für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsentgelte werden einen Monat nach Zustellung der von der Gemeinde zu erlassenden Rechnung fällig.



(3) Zur Entrichtung des Grabstellen(Erneuerungs-)entgeltes ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung des Benützungsbrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühr ist die Person verpflichtet, der das Benützungsbrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Entgelte verpflichtet, die nach § 19 Abs. 4 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Rückerstattung von Friedhofsentgelten

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle oder bei Schließung oder Auflösung eines Friedhofs oder Friedhofsteiles findet ein Rückersatz von Friedhofsentgelten nicht statt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Kundmachung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2017, Zl.: Fi/V-2017, des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein über die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Wolf, M.A.

Angeschlagen am: 12.03.2019

Abgenommen am:

